

Ausbildungsvereinbarungen TCNE

1. Vor Beginn des jeweiligen Tauchkurses haben die Kursteilnehmer:innen die aufrechte Mitgliedschaft beim Tauchklub Nautilus Erlauftal (TCNE), sowie beim Tauchsportverband Österreichs (TSVÖ) nachzuweisen.
2. Vor jedem Kursbeginn mit dem Presslufttauchgerät ist grundsätzlich ein gültiges ärztliches Attest über die Tauchtauglichkeit vorzulegen.
3. Sämtliche Ausbildungen erfolgen nach den Richtlinien des Weltverbandes CMAS und des Tauchsportverbandes Österreichs (TSVÖ). Für jede einzelne Ausbildung ist die Anzahl der Ausbildungseinheiten in der Prüfungsordnung des TSVÖ verbindlich festgehalten. Die Kurskosten des TCNE sind auf diese Ausbildungseinheiten abgestimmt. Sollte ein:e Tauchsüler:in, aus welchen Gründen auch immer, zur Erlangung des jeweiligen Brevets zusätzliche Unterrichtseinheiten benötigen, sind die daraus entstehenden Kosten zusätzlich zur Kursgebühr zu entrichten.
4. Tauchlehrer:innen sind nur dann berechtigt eine Brevetierung durchzuführen, wenn der:die Schüler:in die dafür notwendigen, in der Prüfungsordnung festgehaltenen Leistungskriterien erfüllt. Bei Nichterfüllen der Leistungsvoraussetzung besteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Kurskosten noch ein Anspruch auf Ausstellung des Brevets.
5. Sollte der:die Tauchsüler:in die Ausbildung während des Kurses von sich aus abbrechen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kurskosten.
6. Die Kosten für die Miete der Ausrüstung (Presslufttauchgerät, Atemregler, Jacket) und die Tauchflaschenfüllung mit Pressluft sind im Kurspreis inkludiert. Falls eigene Ausrüstungsteile verwendet werden, ist jede:r Taucher:in für den ordnungsgemäßen Zustand seiner:ihrer Ausrüstung (z.B. gewarteter Regler, Flaschen, TÜV...) selbst verantwortlich. Eine Haftung für Schäden aller Art, die durch Verwendung eigener Ausrüstung entstehen, wird vom TCNE nicht übernommen, ebenso wird keine Preisminderung der Kursgebühr gewährt.
7. Gemietete Ausrüstung, die seitens des TCNE zur Verfügung gestellt wird, ist in sauberem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Für allfällige Beschädigungen von Ausrüstungsgegenständen haftet der:die Tauchsüler:in. Die Ausrüstung ist rechtzeitig und zum vorher vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der gemieteten Ausrüstung ist eine allfällige zusätzliche Mietgebühr zu bezahlen.
8. In allen Kurspreisen sind folgende Leistungen enthalten: Theorieunterricht, Praxisunterricht im Bad und Freiwasser, notwendige Ausbildungsmaterialien und Skripten, TSVÖ Taucherpass und Einlageblätter im Rahmen der Ausbildung, Brevetkarte, Theorie- und Praxisprüfung.
9. Nicht enthalten sind im Kurspreis die Eintrittskosten für Hallenbad (Oberndorf), Freibad (Wieselburg), Strandbad (Lunzer See, Neufelder See, Attersee,...), sowie die Reisekosten zu den jeweiligen Ausbildungsstätten und allfällige Kosten für Kost und Quartier.

10. Den Anweisungen der Tauchlehrer:innen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei einem groben und/oder vorsätzlichen Verstoß gegen sicherheitsrelevante Anweisungen ist der:die Tauchlehrer:in berechtigt, den:die Tauchschüler:in mit sofortiger Wirkung vom Tauchkurs auszuschließen. Kurskosten und Mitgliedsbeiträge können in diesem Fall nicht rückerstattet werden. Der:die Tauchlehrer:in ist verpflichtet, diesen Ausschluss binnen einer Woche dem Klubvorstand schriftlich, unter Angabe einer genauen Sachverhaltsdarstellung, mitzuteilen. Der:die Tauchschüler:in hat die Möglichkeit binnen 14 Tagen gegen den Ausschluss beim Klubvorstand schriftlich Einspruch zu erheben.
11. Sämtliche Ausbildungstermine werden vor Kursbeginn bekannt gegeben und mit den Tauchschüler:innen abgestimmt. Diese Termine sind verbindlich einzuhalten. Versäumte Unterrichtseinheiten können im Einzelunterricht nachgeholt werden, wobei jedoch für jede dieser Unterrichtseinheiten eine zusätzliche Gebühr von EUR 35,- bei Pooleinheiten und EUR 70,- bei Seeinheiten zu entrichten ist. Selbstverständlich wird sich die Kursleitung bei rechtzeitiger Bekanntgabe des Terminproblems bemühen, den Unterricht für den gesamten Kurs auf einen anderen Zeitpunkt und ohne Mehrkosten zu verschieben. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch!
12. Alle Prüfungsteile in der angestrebten Ausbildungsstufe müssen innerhalb von zwölf Monaten abgelegt werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung besteht.
13. Der:die Kursteilnehmer:in bestätigt mit Unterschrift dieser Ausbildungsvereinbarungen, dass seine:ihre persönlichen Daten im Verein für Vereinszwecke weiterverarbeitet und zur Ausstellung der Brevetierung auch an den TSVÖ weitergeleitet werden dürfen.
14. Die im Rahmen der Ausbildung angefertigten Fotos und Videos sind Eigentum des Vereines und dürfen zu Schulungs- und Werbezwecke für den TCNE verwendet werden.
15. Für allgemeine, sportspezifische Gefahren und Schäden, die durch den Tauchsport gegeben sind, haftet weder der TCNE noch der:die Tauchlehrer:in. Diese:r ist verpflichtet, die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien des TSVÖ und der CMAS einzuhalten.
16. Salvatorische Klausel: Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.